

Änderung der GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE AUERBACH

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Auerbach am TT.MM.JJJJ die folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Auerbach vom 06.08.2024 wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung

- (3) Der Gemeinderat hat namentlich abzustimmen, wenn es eine Fraktion oder mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Gemeinderates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Auerbach, den TT.MM.JJJJ

Siegel

Prietzl
Bürgermeisterin